

Daß billich die Lutheraner / welche die Calvi-  
 nisten / zuvor unvertört / r / viel weniger recht-  
 messig erörterter sachen / verdammen / nach der  
 Lehr des Heydnischen Seneca , den Namen  
 der vngerechten Urtheilsprecher davon brin-  
 gen. Dahero denn beim-Beschluss seiner  
 Vorrede / er sich beschweret machet / vber  
 die vndanckbare Jünger Philippi / das sie  
 anderer ehrlicher / auch noch zur zeit nicht ge-  
 nug gehörter Christē / durch ganz Europam /  
 in den Reformirten (Calvinischen) Kirchen /  
 mit geschwinden vnd vngbürlichen Ver-  
 dammungen nicht verschonen. Ja es ist  
 auch solche Anklag dem Newlich geschmie-  
 deten Calvinischen Mandato an die Predi-  
 ger des Herzogthums Holstein / einverleibet  
 worden: Das im heiligen Römischen  
 Reiche / ob des Lutherischen / oder  
 Calvinischen theils meinung / Got-  
 tes Wort gemesser seye / bis auff  
 den heutigen Tag / keine öffentliche  
 Erkändtnis ergangen / sondern zu bey-  
 derley meinung / Könige / Chur vnd  
 Fürsten / auch andere Stände vnd  
 Stäte der Christenheit sich öffentlich  
 respectivè bekant vnd noch bekennen /

B ij

Des=